

Ihre Steuerkanzlei informiert.

# SCHAUFENSTER STEUERN 04/2024

## Termine

Steuern und Sozialversicherung

## Bürokratieentlastung

Kabinetts beschließt Gesetzentwurf

## Schenkungssteuerbescheid

Höhe der festgesetzten Steuer muss erkennbar sein



Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

das Statistische Bundesamt berichtet über signifikante Veränderungen im Bereich der Erbschaft- und Schenkungssteuer:

Im Jahr 2022 sank das steuerlich berücksichtigte geerbte und geschenkte Vermögen um 14% im Vergleich zum Vorjahr 2021. Das geschenkte Vermögen reduzierte sich um 23,6 % auf 41,7 Milliarden Euro, hauptsächlich aufgrund eines drastischen Rückgangs des verschenkten Betriebsvermögens um 53,7%.

Bei den Schenkungen führte dies dazu, dass verschenktes Grundvermögen an erster Stelle stand. Durch Erbschaften und Vermächtnisse wurden 59,7 Milliarden Euro übertragen, wobei das geerbte Vermögen um 5,8 % abnahm. Die Erbschaft- und Schenkungssteuer stieg auf 11,4 Milliarden Euro, wobei die festgesetzte Erbschaftsteuer erstmals seit Jahren sank, während die Schenkungssteuer um 56,7 % stieg.

Der steuerpflichtige Erwerb stieg auf 58,3 Milliarden Euro an, trotz rückläufiger Vermögensübertragungen. Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG und persönliche Freibeträge sind bedeutende Faktoren bei der Berechnung der Steuer, wobei letztere im Jahr 2022 bei Erbschaften leicht zurückgingen und bei Schenkungen leicht stiegen.

Insgesamt sind wir der Meinung: Die Gestaltung, also insbesondere die steuerliche Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge, sollte noch weiter zunehmen. Beginnen Sie daher frühzeitig mit der Planung, denn Zeit ist eine der besten Voraussetzung für eine erhebliche Steuerersparnis bei der Schenkung- und Erbschaftsteuer.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Diesener Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Sudweyher Straße 5, 28857 Syke-Barrien

Telefon: 04242/579960 | Telefax: 04242/5799629

[www.diesener.de](http://www.diesener.de) | [info@diesener.de](mailto:info@diesener.de)

# Inhalt

## Hinweis:

*Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.*

## Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Bürokratieentlastung: Kabinett beschließt Gesetzentwurf
- Schenkungsteuerbescheid: Höhe der festgesetzten Steuer muss erkennbar sein
- Förderung des demokratischen Staatswesens als gemeinnütziger Zweck setzt "geistige Offenheit" einer Vereinigung voraus
- Elektronisches Fahrtenbuch: Nachträgliche Veränderungsmöglichkeit muss ausgeschlossen sein

## Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: [www.akademische.de](http://www.akademische.de)

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr). Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

# Alle Steuerzahler

## Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.04.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.04. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

### Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge April 2024

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für April ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.04.2024.

## Bürokratieentlastung: Kabinett beschließt Gesetzentwurf

Gegen Bürokratie-Burnout: Das Bundeskabinett hat am 13.03.2024 den Entwurf für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV) beschlossen.

Vorgesehen ist unter anderem, die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege wie zum Beispiel Rechnungskopien, Kontoauszüge und Lohn- und Gehaltslisten von zehn auf acht Jahre zu verkürzen. Die Unternehmen könnten die Belege damit früher als bisher entsorgen und sparten dadurch erhebliche Aufbewahrungskosten, erwartet das Bundesjustizministerium.

Für die steuerberatenden Berufe soll eine zentrale Vollmachtsdatenbank eingerichtet werden, in der Steuerberater künftig Generalvollmachten im Bereich der sozialen Sicherung zentral hinterlegen können sollen.

Die Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige soll abgeschafft werden.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch sollen Schriftform- zu Textformerfordernissen herabgestuft werden, sodass auch eine E-Mail, eine SMS oder eine

Messenger-Nachricht ausreichen können. Entsprechende Herabstufungen sind laut Justizministerium unter anderem im Vereinsrecht und im Gesellschaftsrecht geplant. So sollen Vereinsmitglieder ihre Zustimmung zu einem Beschluss, der ohne Mitgliederversammlung gefasst wurde, künftig auch in Textform erklären können. Auch sollen GmbH-Gesellschafter - bei Beschlüssen außerhalb einer Versammlung - ihre Stimme in Textform abgeben können, wenn sämtliche Gesellschafter damit einverstanden sind. Zudem sollen Schriftformerfordernisse im Schuldverschreibungsgesetz sowie im Depotgesetz herabgestuft werden.

Öffentliche Versteigerungen sollen künftig auch online möglich sein - wahlweise per Live-Stream oder in hybrider Form (vor Ort und online).

Die Abläufe am Flughafen sollen dadurch beschleunigt werden, dass die Fluggastabfertigung künftig auch digital erfolgen kann.

Schließlich soll die Äußerungsfrist bei Öffentlichkeitsbeteiligungen in Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung, in denen aufgrund von Änderungen des Vorhabens eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist, angemessen verkürzt werden können.

Bundesjustizministerium, PM vom 13.03.2024

## Schenkungssteuerbescheid: Höhe der festgesetzten Steuer muss erkennbar sein

Ein Schenkungssteuerbescheid ist nichtig, wenn ihm auch nach verständiger Auslegung nicht mit hinreichender Sicherheit die Höhe der festgesetzten Schenkungssteuer entnommen werden kann. Hierauf weist der Bundesfinanzhof (BFH) hin.

Für die Frage, ob ein Steuerbescheid inhaltlich hinreichend bestimmt ist, komme es grundsätzlich auf die Überschrift und den verfügenden Teil (Tenor) des Bescheids an. Die Begründung des Bescheids könne zwar bei der Auslegung des Tenors herangezogen werden. Widerspreche sie jedoch dem verfügenden Teil des Bescheids, könne der Bescheid jedenfalls aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nicht aufrechterhalten werden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 08.11.2024, II R 22/20

## Förderung des demokratischen Staatswesens als gemeinnütziger Zweck setzt "geistige Offenheit" einer Vereinigung voraus

Der Begriff der Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Ab-



satz 2 Nr. 24 Abgabenordnung - AO) muss sich aus grundrechtlich verbürgten Prinzipien, Rechten und Werten ableiten lassen. Dazu gehören insbesondere die Förderung der Ausübung der grundgesetzlich verbürgten Grundrechte sowie der Förderung allgemeiner demokratischer Teilhabe, die sich aus dem Demokratieprinzip ergibt. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg klar.

Ausgangspunkt des Rechtsstreits war zugleich die Frage der Prüfungstiefe des § 60a Absatz 6 AO bei Versagung eines Freistellungsbescheides nach § 60a Absatz 1 AO. Hiernach kann ein Finanzamt einen Freistellungsbescheid versagen, wenn bis zum Zeitpunkt des Erlasses des erstmaligen Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids bereits Erkenntnisse vorliegen, dass die tatsächliche Geschäftsführung gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstößt. Die Vorschrift wurde durch das Jahressteuergesetz 2020 eingeführt. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll hierdurch die rechtsmissbräuchliche Verwendung des Feststellungsbescheids ausgeschlossen werden. In der Begründung wird ausdrücklich auf Missbrauchsfälle so genannter extremistischer Organisationen verwiesen (BT-Drs. 19/25160, S. 204).

Der Kläger - ein nicht eingetragener Verein - betrieb auf einer Internetseite einen Online-Blog, auf dem Vereinsmitglieder und Gastautoren zu einem aktuellen Thema Beiträge veröffentlichten. Streitgegenstand war insoweit die Ablehnung des Erlasses eines Freistellungsbescheides, weil dem Beklagten bereits Erkenntnisse zur Tätigkeit des Klägers vorlagen, obgleich der Kläger noch keine Körperschaftsteuererklärungen nebst Tätigkeitsberichten vorgelegt hatte.

Das FG hat die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 10.01.2019 - V R 60/17, so genannte Attac-Rechtsprechung) bekräftigt. Eine Vereinigung zur Förderung der Volksbildung und des demokratischen Staatswesens müsse in ihrer "politischen Bildung" "geistig offen" sein und dürfe gerade nicht das Ziel verfolgen, Lösungsvorschläge für Problemfelder der Tagespolitik durchzusetzen. Denn eine steuerliche Gemeinnützigkeit stünde sonst im Konflikt mit den strengen Vorgaben des Grundgesetzes und des Bundesverfassungsgerichts zur Parteienfinanzierung. Der Kläger habe aber gerade konkrete Problemfelder der Tagespolitik thematisiert. Die Förderung des demokratischen Staatswesens sei höchstens Nebenfolge gewesen.

Das Gericht hat zudem entschieden, dass der Beklagte bei § 60a Absatz 6 AO nicht auf bestimmte Prüffelder beschränkt ist, sondern insbesondere auch Hinweise zu konkreten Tätigkeiten berücksichtigen kann. Allerdings führe die Versagung des Feststellungsbescheids zu keiner abschließenden Entscheidung hinsichtlich der Freistellung. Denn diese erfolge allein im Veranlagungsverfahren und münde in einem positiven

Freistellungsbescheid nach § 155 Absatz 1 Satz 3 AO beziehungsweise in einer Versagung eines solchen Bescheides. Der Regelungsgehalt des Ablehnungsbescheides betreffe nur die fehlende vorläufige Vertrauensschutzwirkung der gesonderten Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen.

Das FG hat die Revision zugelassen.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.11.2023, 8 K 8012/23

### Elektronisches Fahrtenbuch: Nachträgliche Veränderungsmöglichkeit muss ausgeschlossen sein

Ein Fahrtenbuch muss in geschlossener Form geführt werden. Eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genügt diesen Anforderungen nur, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind oder zumindest in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offengelegt werden. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Die Anforderungen an ein Fahrtenbuch auf Papier und an ein elektronisches Fahrtenbuch könnten nicht identisch sein. Das Erfordernis, dass nachträglich vorgenommene Änderungen in der Datei dokumentiert und offengelegt werden müssen, sei nur für ein elektronisches Fahrtenbuch von Bedeutung. Bei einem in Papierform geführten Fahrtenbuch gebe es demgegenüber keine "Datei" im vorgenannten Sinne, sondern lediglich auf Papier festgehaltene Eintragungen (Daten). Auch hier müssten nachträgliche Änderungen allerdings "deutlich als solche erkennbar" sein. Eine lose Ansammlung einzelner Daten (Blätter, Seiten) ohne äußeren Zusammenhang könne daher schon in begrifflicher Hinsicht kein "Fahrtenbuch" sein, so der BFH. Die hiernach erforderliche "buch"-förmige äußere Gestalt könne dabei wiederum nur ein in Papierform, nicht aber ein elektronisch geführtes Fahrtenbuch aufweisen.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 12.01.2024, VI B 37/23